

Einwohnergemeinde Beatenberg



Reglement über die Schulzahnpflege

vom 7. Dezember 2018

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Beatenberg erlässt, gestützt auf Artikel 60 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Artikel 27 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Beatenberg vom 7. Juni 2013 folgendes Reglement:

Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen für die Kinder, die in der Einwohnergemeinde Beatenberg angemeldet sind (polizeilicher Wohnsitz).

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

Geltungsbereich

Art. 2

Anspruchsberechtigt für Gemeindebeiträge sind erziehungsberechtigte Eltern mit Wohnsitz in Beatenberg (polizeilicher Wohnsitz) von Kindern ab dem zweiten Kindergartenjahr bis zur vollendeten obligatorischen Schulpflicht.

II. Organisation

Schulzahnärztin/Schulzahnarzt

Art. 3

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die in der Region Interlaken praktizierenden Zahnärzte und Zahnärztinnen im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen werden vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Fachpersonal

Art. 4

Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch den Gemeinderat ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnpflegeleitung

Art. 5

¹ Der Schulzahnpflegeleiter oder die Schulzahnpflegeleiterin gehört gemäss Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Beatenberg der Abteilung Schulverwaltung an.

² Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson oder sonstige Person ausgeübt, welche durch den Schulverwalter oder die Schulverwalterin angestellt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

³ Die Entschädigung erfolgt gemäss Personalreglement bzw. -verordnung der Einwohnergemeinde Beatenberg.

III. Behandlungskostenbeiträge

Anspruchsberechtigung
- allgemein

Art. 6

¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen.

² Der Gemeinderat prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Persönliche Verhältnisse

Art. 7

Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben. Die Kinderanzahl ist massgebend für die Beitragsfestsetzung im Anhang 2.

Finanzielle Verhältnisse

Art. 8

¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

² Es sind jedoch

- a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;
- b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und l StG aufzurechnen;
- c) die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 9

¹ Die Berechnung erfolgt auf Grund der letzten definitiven Steuerveranlagung: steuerbares Einkommen plus zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmen sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

² Bei Quellensteuerpflichtigen wird das massgebende Einkommen ermittelt.

³ Handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um zwei separat veranlagte Steuerpflichtige, werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert und durch zwei dividiert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach dem Tarif in Anhang 2.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 10

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, werden keine Kosten übernommen.

Grenzwerte

Art. 11

¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 10) von weniger als CHF 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von CHF 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 13 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als CHF 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal CHF 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Geltendmachung des Beitrages

Art. 12

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchsformular an den Gemeinderat.

² Das Gesuchsformular ist innert drei Monaten nach Schlussrechnung der Behandlung einzureichen. Ansonsten wird auf das Gesuch nicht mehr eingetreten.

³ Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz – (BSG 661.11).

⁴ Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages.

⁵ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauensarzt beziehen.

⁶ Schülerinnen und Schüler, deren Eltern auf die zahnärztliche Behandlung ihrer Kinder während eines oder mehrerer Jahren verzichten, oder eine Behandlung unter nicht stichhaltigen Gründen abbrechen, müssen ihre Zahnschäden privat beheben lassen, und darüber einen Ausweis der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes vorlegen, bevor sie sich durch die Zahnpflege behandeln lassen können.

Beitragsberechnung

Art. 13

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Kinderzahl.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und 2 tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Schulzahnpflege vom 2. Juni 2006.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2018 angenommen worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BEATENBERG

Die Vize-Gemeindepräsidentin

Die Geschäftsleiterin

Christina Rähmi

Sonja Fuss

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 7. November 2018 bis 7. Dezember 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 1. und 8. November 2018 bekannt.

Beatenberg, 8. Januar 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss

Anhang 1

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eine Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

Kinder- zahl	massgebendes Einkommen gemäss Art. 8					
	bis CHF 15'000.00		bis CHF 30'000.00		bis CHF 45'000.00	
	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	10 %	90 %	50 %	50 %	90 %	10 %
2	10 %	90 %	50 %	50 %	90 %	10 %
3	10 %	90 %	40 %	60 %	80 %	20 %
4	10 %	90 %	30 %	70 %	70 %	30 %
5	10 %	90 %	20 %	80 %	60 %	40 %
6 +	10 %	90 %	10 %	90 %	50 %	50 %